

flikt- oder Schiedskommission die notwendige erzieherische Einwirkung auf den Täter sichern kann und dieser die notwendige Bereitschaft zur Erziehung und Selbsterziehung zeigt.

Teilweise abweichend geregelt sind die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache wegen einer fahrlässigen Straftat. Die allgemeinen Kriterien gelten mit der aus der Eigenart fahrlässiger Straftaten folgenden Besonderheit, daß unter Berücksichtigung der Schuld die Sache — auch bei einem durch die Straftat verursachten erheblichen Schaden — übergeben werden kann.

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Übergabe sind ein vollständig aufgeklärter Sachverhalt und das Zugeben der Straftat durch den Täter. Ein aufgeklärter Sachverhalt ist erforderlich, weil die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege keine Untersuchungsorgane sind und auch nicht deren Aufgaben übernehmen können. Damit im Zusammenhang steht die Voraussetzung des Zugebens der Straftat durch den Täter. Diese Voraussetzung ist zugleich wichtig für den Erfolg der Tätigkeit der Konflikt- oder Schiedskommission.

Bestreitet der Täter die Tat, wird er in der Regel nicht bereit sein, sich vor der Konflikt- oder Schiedskommission zu verantworten und Erziehungsmaßnahmen dieser Organe anzuerkennen. Ein Geständnis im prozessualen Sinne wird nicht verlangt, weil dies eine Vernehmung des Beschuldigten voraussetzt. Eine Vernehmung muß jedoch nicht immer vorliegen, weil vielfach die Übergabe vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erfolgt.

Nicht mehr erforderlich ist das bisherige Kriterium des einfachen Sachverhalts, weil die Praxis gezeigt hat, daß die Kompliziertheit eines Sachverhalts, sofern die Sache vollständig aufgeklärt ist, kein Hindernis für eine wirksame Tätigkeit von Konflikt- oder Schiedskommissionen bildet. Beispielsweise sind Konfliktkommissionen nicht selten gut in der Lage, komplizierte Zusammenhänge des betrieblichen Geschehens zu erfassen.

Auf die Übergabe der Sache wegen eines nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehens wird durch das StGB in drei Formen orientiert:

- die generelle Regelung der Übergabevoraussetzungen in § 28 Abs. 1,
- die beispielhafte Aufzählung bestimmter Vergehen in § 28 Abs. 2 und die Hervorhebung von Verpflichtungen der Kollektive zur Erziehung des Täters in § 28 Abs. 3,
- die besondere Hervorhebung der Übergabe an gesellschaftliche Organe der Rechtspflege in den Tatbeständen des Besonderen Teils des StGB, beispielsweise in den §§ 118 (Fahrlässige Körperverletzung), 119 (Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung), 120 (Verletzung der Obhutspflicht) u. a.

3. Zeitpunkt: Die Übergabe ist in folgenden Stadien des Verfahrens zulässig:

- durch das Untersuchungsorgan im Ergebnis der Anzeigenüberprüfung (§97), d. h., wenn bereits zu diesem Zeitpunkt alle Übergabevoraus-